

Infektionsschutzkonzept zur Durchführung von Kreistagssitzungen des Landkreises Greiz

Nach § 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 01. April 2021, zuletzt geändert am 05. Mai 2021, ist ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen. In diesem ist nach Maßgabe von § 8 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln zu konkretisieren und zu dokumentieren.

1. Veranstaltungsort, Sitzungssaal und Sitzplätze

Sitzungen des Kreistages des Landkreises Greiz finden bis auf weiteres im Großen Veranstaltungssaal in der Vogtlandhalle der Stadt Greiz statt.

Der Zugang zum Gebäude sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kreistagssitzung zulässige Nutzung weiterer Gebäudeteile und Räumlichkeiten richten sich nach den nachfolgend im Konzept befindlichen Bestimmungen und Angaben, denen auch die von der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geforderten Hinweise zur Raumgröße zu entnehmen sind. In diesem Zusammenhang angebrachte Absperrungen, (Abstands-)Markierungen sowie Hinweise des mit der Überwachung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes ständig beauftragten Personals des Landratsamtes Greiz zu Betretung, Aufenthalt und Platznahme für die einzelnen Personengruppen (Landrätin, Vorsitzender des Kreistages, Kreistagsmitglieder, Büro Kreistag, Tontechnik, Verwaltung und Besucher) sind zu beachten. Die unter Berücksichtigung eines radialen Abstandes von 1,5 Meter zu nutzenden Sitzplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

2. Angaben zur genutzten Raumgröße im Gebäude

Die Sitzung des Kreistages wird im Großen Saal der Vogtlandhalle durchgeführt. Der Große Saal hat eine Größe von insgesamt 620 m². Die Kreistagsmitglieder nehmen im Großen Saal Platz, das Präsidium nimmt an der Vorbühne Platz, die Mitarbeiter der Verwaltung, Besucher und Gäste nehmen in der Saalerweiterung Platz. Für Fraktionssitzungen steht das Pausenfoyer mit einer Größe von 278 m² zur Verfügung. Der Zugang für alle Teilnehmer ist das Seitenfoyer mit einer Größe von 340 m².

3. Verhalten vor und im Gebäude sowie im Sitzungssaal

Von jedem Teilnehmer ist darauf zu achten, dass im Eingangsbereich und Sitzungsgebäude zu allen übrigen Personen ein radialer Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird.

Der Eintritt in das Sitzungsgebäude erfolgt einzeln im erforderlichen Abstand zur nächsten Person unter Beachtung ggfls. aufgebrachter Markierungen. Gleiches gilt beim Verlassen.

Innerhalb des Gebäudes sind alle Teilnehmer und Besucher zur Sitzung des Kreistages vom Betreten des Gebäudes bis zum Zeitpunkt des Verlassens gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur ständigen ordnungsgemäßen Tragung einer qualifizierten Gesichtsmaske (sog. OP-Masken, aber auch FFP2 und FFP3-Masken, Masken der Standards N95, KN95 etc., vgl. Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums Stichwort „Information zur Maskenpflicht in Thüringen“ - <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>) verpflichtet.

Von der Verpflichtung zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung sind lediglich Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, befreit; unzumutbar in diesem Sinne kann das Tragen der Bedeckung während eines Rede- bzw. Wortbeitrages sein. Personen nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist das Tragen einer nicht qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Dessen ungeachtet bleibt auch dieser Personenkreis bei längerem Aufenthalt zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske angehalten.

Personen, die ihrer Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht nicht nachkommen, ist der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Gebäude untersagt.

Im Gebäude sowie dem ausgewiesenen Zugangsbereich sind Zusammenkünfte von mehr als 3 Personen untersagt, sofern die Zusammenkunft nicht im Zusammenhang mit Beratungs- und Besprechungsbedarf von Mitgliedern des Kreistages und der Verwaltung steht.

Entgegen § 2 Abs. 3 GO, wonach sich jedes Kreistagsmitglied persönlich in die Anwesenheitsliste eintragen muss, teilt das Mitglied lediglich seine Anwesenheit am Einlass den Mitarbeitern des Büro Kreistages mit. Die Anwesenheit wird in einer Anwesenheitsliste vermerkt. Gleiches gilt für Mitarbeiter der Kreisverwaltung und für weitere geladene Personen.

Von allen Besuchern werden persönliche Angaben nach Anlage A unter Beachtung der Bestimmung des § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erhoben. Die Erfassung dient einer eventuellen späteren Verfolgung von Kontakten. Das dazugehörige Merkblatt mit datenschutzrechtlichen Hinweisen wird dem Besucher ausgehändigt. Das Büro Kreistag bewahrt diese Erklärungen datenschutzkonform auf und vernichtet diese nach vier Wochen ordnungsgemäß.

Alle Personen nehmen auf direktem Weg ihren Platz im Sitzungssaal ein. Die jeweils zugewiesenen Bereiche sind gekennzeichnet.

Der Austausch von Unterlagen oder Gegenständen zwischen Mitgliedern des Kreistages und/oder sonstigen Personen soll unterlassen werden.

Zum Schutz der Mitarbeiter wie auch der Mitglieder des Kreistages ist von einer Auszählung der Stimmen unter Einsammlung der Stimmkarten abzusehen.

Das Mitführen und der Verzehr von Speisen im Sitzungssaal sind untersagt.

Beim Besuch der Toiletten sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

Bei Beendigung der Veranstaltung ist vom Vorsitzenden des Kreistages durch geeignete Hinweise (Ansprache der verschiedenen Teilnehmergruppen bzw. einzelner Sitzreihen, Parteien, namentliche Benennung, etc.) auf ein zügiges und geordnetes Verlassen des Sitzungssaales bzw. Gebäudes unter Beachtung der Abstandsregeln hinzuwirken.

4. Vorkehrungen, Schutzausstattung und -mittel

Allen Personen mit COVID-19-Erkrankung, Symptomen dieser Erkrankung bzw. grippeähnlichen Symptomen und Kontaktpersonen ist der Zutritt zum Gebäude zur Sitzung des Kreistages untersagt.

Jede Person ist bei Betreten des Gebäudes aufgefordert, sich die Hände an der dafür vorgesehenen Vorrichtung im Eingangsbereich zu desinfizieren.

Den Mitgliedern des Kreistages werden am Empfang die gereinigten Stimmkarten in einem Umschlag übergeben. Die Stimmkarten verbleiben am Platz und werden nach Ende der Sitzung unter Nutzung von Handbedeckung eingesammelt.

Der Sitzungssaal verfügt über eine raumluftechnische Anlage. Sie gewährleistet einen Luftaustausch von 23.150 m³ pro Stunde. Das entspricht einem 8fachen Raumlftwechsel pro Stunde. Die raumluftechnische Anlage ist während der gesamten Zeit der Sitzung sowie die 90 Minuten vor und 30 Minuten nach Beendigung der Sitzung in Betrieb.

Tische, soweit vorhanden, werden vor und nach der Sitzung ordnungsgemäß gereinigt. Eine Desinfektion erfolgt nur, wenn es erforderlich ist. Entsprechendes gilt für sonstige potentielle Kontaktflächen.

Soweit erforderlich werden zum Schutz entsprechende Trennwände zwischen den Sitzungsteilnehmern aufgestellt.

Die im Sitzungssaal aufgestellten Mikrofone sind möglichst nicht zu berühren.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Dies sind insbesondere die Beachtung der persönlichen Hygiene- und Abstandsregeln, regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen, ein Sicherheitsabstand von mind. 1,5 Meter zu anderen Personen sowie die Einhaltung der Husten- und Niesetikette. Berührungen des Gesichts und anderer Personen sollen vermieden werden.

5. Teilnehmerkreis

An der Sitzung nehmen ausschließlich die Mitglieder des Kreistages, Mitarbeiter der Kreisverwaltung und kreiseigenen Unternehmen sowie geladene Gäste teil. Bei öffentlicher Sitzung nehmen außerdem Vertreter der Presse und Besucher teil. Die Anzahl der Anwesenden im Sitzungssaal ist durch die Anzahl der als nutzbar ausgewiesenen Sitzplätze beschränkt. Eine Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich auf den so gekennzeichneten Sitzplätzen möglich. Der Anspruch auf Sitzungsteilnahme richtet sich für den Kreis der Besucher nach der Reihenfolge des Eintretens in den Sitzungssaal.

6. Information der Teilnehmer und Dokumentation

Die Mitglieder des Kreistages, die Mitarbeiter der kreiseigenen Unternehmen sowie die weiteren geladenen Gäste erhalten dieses Schutzkonzept mit der Einladung übersendet. Den Mitarbeitern der Kreisverwaltung wird dieses Schutzkonzept über den Dienstweg bekannt gegeben. Besuchern und Presse ist das Schutzkonzept bei Betreten des Gebäudes auszuhändigen.

Zu Beginn der Sitzung befragt der Vorsitzende des Kreistages die Sitzungsteilnehmer, ob sie das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen haben.

Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder zum Verhalten im Gebäude und im Sitzungssaal anzubringen.

7. Verantwortlichkeiten

Der Amtsleiter des Rechtsamtes des Landratsamtes Greiz, Herr Reiher, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Tel.: 03661 876202 sowie Klaus.Reiher@landkreis-greiz.de ist Verantwortlicher im Sinne des § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahmen kann er sich des insofern auch verantwortlichen Sitzungsdienstes des Landratsamtes sowie der Unterstützung weiteren Personals des Landratsamtes bedienen. Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen, ggfls. unter Ausübung des polizeilichen Hausrechts.

8. Ordnungsbefugnisse

Der Vorsitzende des Kreistages sorgt neben der Einhaltung der GO (§ 11 Abs. 2 GO) auch für die Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes. Ihm stehen dazu die Ordnungsbefugnisse der §§ 12 und 13 GO zur Verfügung.

Er kann insbesondere Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder Schutzmaßnahmen missachten, des Hauses verweisen (Hausrecht).

9. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt mit Wirkung zum 17.05.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Greiz, 17.05.2021

Reiher

Amtsleiter Rechtsamt